

01.07.2015

**Beschlussvorlage Nr. 2015/152**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr. 2012/106

**Dritte Kräfte in Krippengruppen**

**Beschlussvorschlag**

In Kindertagesstätten der Stadt Neustadt a. Rbge. werden in reinen Krippengruppen dritte Kräfte in dem Stundenumfang eingesetzt, der im jeweiligen Kita-Jahr durch das Land Niedersachsen als Finanzhilfe zu den Personalkosten gefördert wird.

**Anlass und Ziele**

Seit dem 01.01.2015 gewährt das Land Niedersachsen für dritte Kräfte in Krippengruppen Finanzhilfe zu den Personalkosten, daher ist eine Anpassung des Ratsbeschlusses vom 07.06.2012 notwendig.

**Finanzielle Auswirkungen**

einmalige Kosten:

jährliche Folgekosten

Betrag:

Haushaltsjahr:

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Jugend- u. Sozialaus-schuss	16.07.2015						
Verwaltungsausschuss	20.07.2015						
Rat	23.07.2015						

**Begründung**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. fördert seit dem 01.08.2009 dritte Kräfte in reinen Krippen- und in altersübergreifenden Gruppen als freiwillige Leistung, jeweils für die Hälfte der Kernbetreuungszeit.

Die freiwillige Förderung in Krippengruppen wurde wie folgt eingeführt:

01.08.2010: Dritte Kräfte mit 50 % der Kernbetreuungszeit

01.01.2012: Dritte Kräfte mit Qualifikation Sozialassistent/-in,  
Kinderpflegers/-in oder Spielkreisgruppenleiters/-in

Die Finanzierung erfolgte über die erhöhte Personalkostenförderung des Landes für die beiden ersten gesetzlich vorgeschriebenen Fachkräfte in der Krippengruppe

ab 01.01.2009: 38 %

ab 01.08.2010: 43 %

ab 01.02.2013: 46 %

ab 01.08.2013: 52 % der Jahreswochenstundenpauschale.

Grundsätzlich beträgt die Finanzhilfe in Kindergarten- und Hortgruppen 20 % der Jahreswochenstundenpauschale.

Darüber hinaus werden seit dem 01.01.2015 durch das Land Niedersachsen dritte Kräfte in Krippengruppen, die mit mindestens 11 Kindern belegt sind, zunächst mit bis zu 20 Stunden pro Woche mit 100 % der Jahreswochenstundenpauschale gefördert. Ab dem Kita-Jahr 2016/2017 erhöht sich die jährliche Förderung um jeweils drei Stunden, ab dem 01.08.2020 wird die Finanzhilfe ohne Beschränkung auf eine Höchststundenzahl bis zur Höhe der Kernbetreuungszeit der Krippengruppe gewährt. Die dritten Kräfte müssen über die Mindestqualifikation als Sozialassistent/-in mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik verfügen. Für bereits vor dem 01.01.2015 beschäftigte dritte Kräfte ohne diese Qualifikation wurde ein Bestandsschutz geregelt (bis längstens 31.07.2020).

Aufgrund der geänderten Personalkostenförderung des Landes Niedersachsen ist der Ratsbeschluss vom 07.06.2012 entsprechend anzupassen.

Eine Förderung von dritten Kräften in altersübergreifenden Gruppen ist in der Landesförderung nicht vorgesehen, so dass es in diesen Gruppen bei der bisherigen Förderung durch die Stadt Neustadt a. Rbge. bleibt.

## **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

### **Neustädter Land - Familienland**

Rat und Verwaltung wollen dazu beitragen, dass das Neustädter Land zum Familienland wird. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich in hoher Qualität und angemessener Quantität.

### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge., werden die freien Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neustadt a. Rbge. informiert. Die Betriebskostenabrechnungen werden entsprechend der neuen Landesförderung aufgestellt.

Sachgebiet 512 - KiTas und Familienservice